

# RS Vwgh 2019/9/6 Ra 2019/11/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

AVRAG 1993 §7i Abs5

VStG §44a Z1

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2019/11/0054 E 06.09.2019Ra 2019/11/0055 E 06.09.2019

## Rechtssatz

Die Verteidigungsrechte des Arbeitgebers gegen den Vorwurf der Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Leistung des diesen zustehenden Entgelts iSd § 7i Abs. 5 erster Satz AVRAG 1993 sind nur dann ausreichend gewahrt, wenn nicht nur eine Konkretisierung der angelasteten Beschäftigung (insbesondere durch die namentliche Nennung der betroffenen Arbeitnehmer und des Datums ihrer Beschäftigung), sondern auch eine Präzisierung des diesen zustehenden Entgelts, insbesondere durch die Präzisierung der dieses Entgelt bestimmenden Vorschriften, erfolgt. Dem Arbeitgeber wäre es anders schwer möglich, dem Vorwurf der Unterentlohnung entgegen zu halten, dass und aus welchen Gründen das den jeweiligen Arbeitnehmern bezahlte Entgelt den maßgebenden Vorschriften sehr wohl entspreche.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019110053.L02

## Im RIS seit

17.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>